

gane — Rat der Stadt und Rat des Kreises — müßten ihre Zustimmung zur Bildung eines gemeinsamen Staatlichen Notariats geben.

Gibt es zwischen mehreren Staatlichen Notariaten Streit über die örtliche Zuständigkeit, so ist zu unterscheiden, ob es sich um Staatliche Notariate des gleichen Bezirks handelt oder nicht. Gehören die Staatlichen Notariate dem gleichen Bezirk an, so sollte über diesen Streit der Bezirksnotar entscheiden*, andernfalls das Ministerium der Justiz.

* Der jetzige Notarinstrukteur beim Bezirksgericht sollte künftig die Bezeichnung „Bezirksnotar“ erhalten. Krone/Richter schlagen zwar die Bezeichnung „Obemotar“ vor. Ich halte je-

Wenn die Staatlichen Notariate grundsätzlich auch nur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit tätig sein sollen, so darf sich doch eine Nichtbeachtung dieser Zuständigkeitsregelung nicht zum Nachteil der am Notariatsverfahren Beteiligten auswirken. Deshalb wird — wie in § 3 Abs. 3 NotVerfO r- auch in die Neuregelung eine Bestimmung aufgenommen werden, daß notarielle Handlungen nicht deshalb unwirksam sind, weil sie von einem örtlich unzuständigen Staatlichen Notariat vorgenommen würden.

doch die Dienstbezeichnung „Bezirksnotar“ für zweckmäßiger, da dieser auch befugt sein sollte, in allen Staatlichen Notariaten seines Bezirks Notariatshandlungen vorzunehmen.

Recht und Justiz in der westdeutschen Bundesrepublik

KÄTE GÖLDENBAVM und Dr. GÜNTHER KRÄUPL, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

Jugendschutz im Zeichen der Manipulierung

In der westdeutschen Bundesrepublik ist die Jugend durch das staatsmonopolistische Herrschaftssystem einem ständigen, gezielten und massenhaft wirkenden Druck der moralischen und weltanschaulichen Deformation ausgesetzt. Dem zunehmenden Einfluß der sozialistischen Weltanschauung insbesondere auf die junge Generation in Westdeutschland begegnen die herrschenden Kreise mit der Perfektionierung der totalen Kontrolle über den einzelnen. Dem dient die Manipulation, „das Zurichten von Menschen zu gesteuerten Objekten, die Deformation ihres Wesens, ihres Denkens, Fühlens und Handelns und damit die Zerstörung ihrer Persönlichkeit durch Einflüsse, die die eigenen Interessen und Bedürfnisse im Bewußtsein verkehren und sie unmerklich, im Glauben der Willensfreiheit, einem diesen Interessen und Bedürfnissen fremden Willen unterordnen“¹. Erklärtes Ziel sind die Erhaltung des anachronistischen Gesellschaftssystems des staatsmonopolistischen Kapitalismus und seine Expansion mit den Mitteln des psychologischen Krieges. Diesem Ziel entspricht die Vergiftung von Kultur und Geist, die Absage an alle humanistischen Elemente in Kultur, Bildung und Erziehung.

„Ein erschreckender geistiger Verfall, die Zurücknahme und bewußte Zerstörung humanistischer Traditionen, die Herausstellung des Abnormen, des Pornographischen und Sadistischen kennzeichnet die gegenwärtige Entwicklung der westdeutschen Kunst und Kultur ... Zusammen mit „harten“ Kriminal-, Agenten-, Gangster- und Science-Fiction-Stories in Literatur, Film oder Fernsehen stellt die Verherrlichung einer vorwiegend primitiven Sexualität, des Pornographischen und geschlechtlich Abnormen die wichtigste Form dar, um den Menschen zu „enthemmen“, seine Instinkte und Triebe anzusprechen, humanistische Werte zu zerstören und ein imperialistisches Menschenbild massenhaft zu propagieren, durch das Denken und Vernunft systematisch verdammt, Brutalität und Menschenverachtung erzeugt und das Menschliche weitgehend auf das Animalische reduziert wird.“²

Staatsmonopolistische Erziehungskonzeption und rechtliche Regelung des Jugendschutzes

Bereits auf dem 2. Jugendhilfetag in Köln 1966 gab Pöggeler — Ausführungen des damaligen Bundesfamilienministers Heck interpretierend — * folgende Orientierung:

¹ Banaschak/Vorholzer, Mensch und Macht, Berlin 1969, S. 99.

² Hager, Grundfragen des geistigen Lebens im Sozialismus (Referat auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1969, S. 19 f.

„Daher kommt der Erzieher von morgen nicht darum herum, sein Amt als ein politisches zu begreifen ... Er übt nicht nur erzieherische Aufgaben aus, sondern zugleich auch einen wichtigen gesellschaftspolitischen Auftrag... Es ist nicht Sozialisation an sich, ... sondern Sozialisation inmitten einer ganz bestimmten Verfaßtheit der Gesellschaft, Sozialisation nach bestimmten, von den gesellschaftlichen Instanzen und Mächten vorgegebenen Aufgaben und Zielen.“*

Damit wird von den Erziehern gefordert, die Unterordnung des einzelnen unter die vorgegebenen Maximen der imperialistischen Ideologie mit den Mitteln der Pädagogik zu vollziehen und sich selbst in den Apparat der Manipulierung einzuordnen.

In der Bundestagssitzung vom 15. November 1968 betonte der frühere Bundesinnenminister Benda (CDU), die Festigung des „Staatsbewußtseins“ der westdeutschen Bürger im Hinblick auf die „Bejahung“ der „Staatsform“ sei vordringlich. Es sei eine Aufgabe der „politischen Pädagogik“, die Bürger darauf vorzubereiten, „Opfer auf sich zu nehmen“³, d. h. Opfer zur Durchsetzung der revanchistischen Ziele des westdeutschen Imperialismus, „in einer bildungspolitischen Konzeption der damaligen Bundesregierung der „Großen Koalition“ wurde die Manipulierung als legitime Methode der politischen Bildung bezeichnet“. Kern der staatsmonopolistischen Erziehungspraxis sind die „Verinnerlichung der pervertierten Werte vermittelt einer wissenschaftlich ausreichend abgesicherten und technisch perfektionierten Wertinstrumentierung und manipulierter Rollenvollzug“⁶.

Politisches Ziel dieser Erziehung ist der den bestehenden Machtverhältnissen untergeordnete, manipulierte und manipulierbare Bundesbürger, dem Antikommunismus verhaftet; gesellschaftsblind, geistig verarmt und ohne humanitäre Ideale. Eine Gesellschaft mit dieser Erziehungskonzeption als Ausdruck ihres kulturellen Niederganges ist nicht nur unfähig, sondern auch uninteressiert an einem wirksamen Schutz ihrer jungen Generation vor den Auswirkungen dieses Verfalls. Sie

³ Zitiert nach Krebs, „Die Einordnung der westdeutschen Jugendhilfe in die formierte Gesellschaft“, Jugendhilfe 1969, Heft 6, S. 167.

⁴ Zitiert nach Sörgenicht, „Zu den Hauptaufgaben der populärwissenschaftlichen Arbeit auf staats- und rechtswissenschaftlichem Gebiet“, Sozialistische Demokratie, Beilage zu Nr. 18/69, S. 3 f.

⁵ Vgl. Sörgenicht, a. a. O., S. 4.

⁶ Mahr, „Die Integration der westdeutschen Erziehungstheorie in das staatsmonopolistische Herrschaftssystem“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1969, Heft 7, S. 796.